

Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

§1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung dient zur Durchführung der Jugendvollversammlungen des Squash Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Sie regelt Zuständigkeiten und Verfahrensweisen im Rahmen der jeweils geltenden Satzungsbestimmungen des Landesverbandes.

§2 Öffentlichkeit

1. Die Jugendvollversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf einfachen Mehrheitsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Gäste, die auf Einladung des Jugendvorstandes an den Vollversammlungen teilnehmen, erhalten Rederecht.
3. Gäste haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

§3 Versammlungsleitung

1. Eröffnung und Leitung der Versammlungen hat durch den Jugendwart oder durch einen von ihm benannten Beisitzer des Jugendvorstandes bzw. den Geschäftsführer als Vertreter zu erfolgen. Der Jugendvorstand kann die Versammlungsleitung an einen von der Jugendvollversammlung gewählten Versammlungsleiter abgeben.
2. Bei Verhandlungen oder Beschlußfassungen, die den Versammlungsleiter selber betreffen, ist die Leitung auf einen zu bestimmenden Vertreter bis zum Abschluß dieses Tagesordnungspunktes abzugeben.
3. Bei Jugendvorstandswahlen ist aus der Mitte der Anwesenden ein Versammlungsleiter zu wählen, der nach Durchführung und Abschluß der Wahl die Leitung auf den Jugendwart bzw. den von ihm benannten Vertreter abgibt.

§4 Pflichten des Versammlungsleiters

1. Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Jugendvollversammlung sowie für die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Beachtung der Satzungsbestimmungen verantwortlich.
2. Die Eröffnung einer Versammlung hat durch ihn mit der Feststellung zu erfolgen, daß satzungsgemäß einberufen wurde.
3. Vom Versammlungsleiter ist die Beschlußfähigkeit sowie die vertretene Stimmenzahl festzustellen.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der mit Einladung vorgegebenen Reihenfolge aufzuzuführen. Diese Reihenfolge kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Jugendvollversammlung verändert werden.
5. Der Versammlungsleiter hat die Sitzung formell zu eröffnen und zu beenden. Dies ist im Protokoll mit Uhrzeit festzuhalten.

6. Die Gesprächsleitung ist in der Form zu führen, daß das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen an die Anwesenden zu erteilen ist.

§5 Rechte des Versammlungsleiters

1. Nach erfolgter Debatte zu einem Tagesordnungspunkt kann der Versammlungsleiter die Liste der Wortmeldungen schließen und die Diskussion abbrechen. Im Falle widersprüchlicher Positionen ist allen Seiten die Möglichkeit zu geben, ihren Standpunkt abschließend in einem kurzen Resümee zu äußern.
Eine erneute Öffnung der Liste der Wortmeldungen ist auf einfachen Mehrheitsbeschluß der Versammlungsmitglieder möglich, wobei eine zeitliche Vorgabe der gewünschten Debatte festzulegen ist.
2. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Er kann dabei
 - die Redezeit begrenzen oder erweitern,
 - das Wort für einen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Versammlung entziehen, wenn ein sachliches Eingehen auf den/die Tagesordnungspunkt/e nicht gegeben ist oder eine Redezeit von 10 Minuten überschritten wird und/oder
 - Anwesende des Raumes verweisen, wenn von diesen eine nicht unerhebliche Störung der Versammlung ausgeht bzw. anwesende oder nicht anwesende Personen in nicht zu duldender Form persönlich angegriffen werden.

Die Möglichkeit der Ausübung des Hausrechtes ist vor Durchführung anzukündigen.

§6 Beschlußfähigkeit

1. Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§7 Formalien

1. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die durch eigenhändige Unterschrift der Anwesenden zu bestätigen ist. Sie ist Bestandteil des Versammlungsprotokolls und ist diesem als Anlage beizuhängen.
2. Über die Jugendvollversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Protokolle sind innerhalb von vier Wochen vom Protokollführer zu erstellen. Mit ihrer Unterzeichnung haben der Versammlungsleiter sowie der bestellte Protokollführer die Richtigkeit der gemachten Ausführungen zu bestätigen. Nach der Unterzeichnung ist den Mitgliedern das Protokoll unverzüglich zuzustellen.
Einsprüche gegen Protokolle sind bis vier Wochen nach Zusendung schriftlich bei der Geschäftsführung einzulegen. Auf der anschließenden Jugendvollversammlung wird darüber durch einfachen Mehrheitsbeschluß endgültig entschieden.

§8 Berichterstattung

1. Ist nach der Tagesordnung Berichterstattung vorgesehen, wird zunächst dem Berichterstatter das Wort erteilt.
2. Die Aussprache erfolgt nach jeder Berichterstattung; Wortmeldungen sollten vorher nicht zugelassen werden.
3. Dem Berichterstatter ist die Möglichkeit zu geben, ohne Eintragung in die Rednerliste zu sprechen bzw. zu antworten. Nach Beendigung der Aussprache ist ihm das Schlußwort zu erteilen.

§9 Aussprache

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt muß auf Wunsch die Diskussion eröffnet werden.
2. Auf Antrag kann nach zwanzigminütiger Debatte deren Schluß gefordert werden. Durch einfachen Mehrheitsbeschluß wird dem Antrag stattgegeben. In diesem Fall ist die Rednerliste zu schließen; bereits aufgenommene Redner können ihren Redebeitrag noch vortragen.
3. Auf Antrag kann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes zeitlich begrenzt werden.

§10 Antragstellung

1. Wird während der Versammlung ein Antrag gestellt, erhält zunächst der Antragsteller das Wort. Im Folgenden ist der Antrag zu formulieren und näher zu begründen.
2. Bei Antragstellung ist die Möglichkeit zur Aussprache zu geben.
3. Nach Beendigung der Aussprache über den Antrag ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu seinem Antrag zu gewähren.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind vordringlich zu behandeln und außerhalb der festgelegten Rednerliste sofort zu entscheiden.
In einer Sitzung können nicht mehr als drei dieser Anträge pro Antragsberechtigtem Teilnehmer Berücksichtigung finden.
2. Folgende Anträge sind zulässig:
 - Schließung der Rednerliste und ggf. nachfolgende Abstimmung,
 - erneute Öffnung der Rednerliste,
 - Unterbrechung der Versammlung,
 - Begrenzung der Redezeit pro Redner,
 - Begrenzung der Gesamtredezeit pro Tagesordnungspunkt und
 - Entziehung des Wortes bzw. Ausschluß.
3. Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit gebilligt.

§12 Unterbrechung der Versammlung

Der Versammlungsleiter kann, wenn er es zur Aufrechterhaltung der Sitzung für notwendig erachtet oder aber wenn er damit die Möglichkeit einer sachgerechten Entscheidung über die Tagesordnungspunkte sieht, die Versammlung bis zu dreißig Minuten unterbrechen.
Eine solche Unterbrechung ist höchstens zweimal pro Versammlung zulässig.

§13 Änderungen

Änderungen in der Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung können durch die Jugendvollversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluß durchgesetzt werden.

§14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Jugendvollversammlung des SLV NW am 27.05.1994 in Kraft.